



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Jugend mit Zukunft



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich für die Förderperiode 2014 bis 2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ das Ziel gesetzt, die Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen (U25), die bereits am Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung gescheitert sind, zu erhöhen, bzw. sie zu einer Fortsetzung der Schulausbildung oder zur Aufnahme einer Berufsausbildung zu motivieren.

Damit soll das Armutrisiko und die Gefahr des gesellschaftlichen Ausschlusses für diese Gruppe deutlich reduziert und überdies auch ein wesentlicher Beitrag zum Schwerpunktziel der Fachkräftesicherung geleistet werden.

Die Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 deuten darauf hin, dass aufgrund der grundsätzlich günstiger werdenden Rahmenbedingungen auf dem Ausbildungsmarkt zunehmend jene Jugendlichen und jungen Erwachsenen dieser Form der Unterstützung bedürfen, die sich durch ein hohes Maß an individueller bzw. sozialer Benachteiligung auszeichnen.

2. Projektinhalt und Zielgruppe (Outputindikator)

Projektinhalt ist die Erhöhung der Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen und/oder die Wiederaufnahme der Schulausbildung und/oder der Beginn einer Berufsausbildung.

Zielgruppe sind arbeitslose bzw. nichterwerbstätige junge Menschen unter 25 Jahren, die sich weder in der Schule noch in Ausbildung befinden.

Zur Verbesserung der Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit können verschiedene Handlungsbedarfe bei der Zielgruppe insbesondere hinsichtlich der Bearbeitung individueller bzw. sozialer Defizite erforderlich sein:

- **Qualifizierung (Schul- und Ausbildung und berufliche Erfahrungen):** Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz durch Analyse der persönlichen Potentiale
- **Alltagskompetenzen:** Steigerung der Souveränität im persönlichen Auftreten und Verbesserung der persönlichen Wirkung auf Andere
- **Angehörige/ Soziales Netzwerk:** Stärkung guter unterstützender sozialer Netzwerke, Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Verbesserung der sozialen Integration
- **Arbeits- und Sozialverhalten:** Verbesserung der Selbstreflexion und Herausarbeiten der persönlichen Handlungskompetenz
- **Gesundheit:** Verbesserung gesundheitlicher Einschränkungen; Sensibilisierung für gesunde Verhaltensweisen
- **Finanzielle Situation:** Stärkung der Eigenverantwortung für die eigene Finanzsituation; Unterstützung zur Lösung finanzieller Probleme

- **Straffälligkeit:** Unterstützung von Resozialisierungsmaßnahmen; Vermeidung von Ausgrenzung

Die Projektlaufzeit beträgt für den einzelnen Teilnehmenden je nach dem individuellen Förderbedarf mindestens 10 Monate und höchstens 12 Monate. Die Projektteilnahme kann zu jedem Zeitpunkt enden, soweit ein Schul- oder Ausbildungsplatz schriftlich nachgewiesen wird und der Schul- oder Ausbildungsbeginn im Projektzeitraum liegt.

Die Projekte sind als Vollzeitprojekte auszurichten, damit hat jedes Projekt eine mögliche Anwesenheitszeit der Teilnehmenden von 39 Stunden pro Woche sicherzustellen. Eine Vollzeit-Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist die Regel. Die individuelle Anwesenheitszeit der Teilnehmenden erfasst dabei auch dezentrale Projektzeiten (aufsuchende Sozialarbeit, Termin in einer Beratungsstelle, Rücksprachen im Jobcenter, Wohnungsamt o.ä.). Die individuelle Anwesenheitszeit kann ausnahmsweise flexibel gehandhabt werden, soweit sie bei mindestens 30 Stunden liegt. Dabei können die Gründe für eine individualisierte Anwesenheitszeit vielfältig sein, insbesondere können dazu Einschränkungen nach amtsärztlicher oder vergleichbarer Bestätigung oder Einschränkungen für Alleinerziehende oder Pflegende gehören. Die Einschränkung muss sich aus den Feststellungen im Förderplan ableiten lassen. Einschränkungen wegen langer Anfahrtswege aufgrund schlechter ÖPNV-Anbindungen sind ausgeschlossen. Unabhängig davon ist in den ersten drei Monaten der Zuweisung eine Teilnahme von mind. 30 Stunden mit dem Ziel der sukzessiven Steigerung auf Vollzeit möglich. In dieser Zeit können auch Einschränkungen nach den o. g. Kriterien abgeklärt werden. Ab dem vierten Teilnehmendenmonat ist eine Teilnahme in Vollzeit erforderlich, solange keine Ausnahme nach den vorgenannten Kriterien vorliegt.

Der Förderansatz „Jugend mit Zukunft“ ist modular aufgebaut. Die unter 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Module sind für die Teilnehmenden vorzuhalten. Darüber hinaus sind die Identifikation und Überprüfung der Handlungsbedarfe, ein Qualifizierungsanteil von mindestens 50 Prozent über den gesamten individuellen Projektverlauf und eine für den gesamten Projektverlauf durchgehende sozialpädagogische Betreuung integrale Bestandteile der Projekte. Die sozialpädagogische Betreuung übernimmt auch Inhalte der einzelnen Module. Eine Dokumentation des erreichten Qualifizierungsanteils ist im Quartalsbericht zu erbringen.

Die Schwerpunkte der Projektdurchführung sind in der Qualifizierung und in der Stärkung guter unterstützender sozialer Netzwerke zu setzen. Insgesamt richtet sich der Einsatz der Module flexibel nach der individuellen Hilfeplanung. Abweichungen vom geforderten 50%igen Mindestanteil an Qualifizierung aufgrund eingeschränkter persönlicher Belastungsfähigkeit, gesundheitlichen Einschränkungen oder mangelnder sozialer Stabilität

einzelner Teilnehmenden müssen im Rahmen der individuellen Förderplanung nachvollziehbar begründet werden. Die monatlich tatsächlich realisierten Stunden (gegliedert nach den Kategorien „Qualifizierung“ und „sozialpädagogische Begleitung“) sind teilnehmendenbezogen im Teilnehmerregistratursystem des EDV-Begleitsystems zu erfassen.

2.1 Hilfeplanung

Unmittelbar nach Eintritt in das Projekt werden für die Teilnehmenden individuelle Kompetenzprofile zur Einschätzung von Handlungsbedarfen erstellt.

Ergänzend werden das persönliche Umfeld (Familie, Freunde, Nachbarschaft etc.) und die Lebensumstände jedes Einzelnen soweit in den Blick genommen, als sie Einfluss auf die Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit der Teilnehmenden haben. Darauf aufbauend wird gemeinsam mit den Teilnehmenden der Handlungsbedarf zur Erhöhung der Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit ermittelt und Ziele vereinbart. Die Aktivitäten zur Reduzierung des Handlungsbedarfs und die gemeinsamen Gespräche sind zu dokumentieren. Die Gespräche sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden.

Ziel der gemeinsamen Gespräche ist es auch, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Entwicklungsstand zu erkennen und zu lernen, die Verantwortung für ihr Lern- und Arbeitsverhalten sowie ihre Persönlichkeitsentwicklung zu übernehmen. Ein Abschlussgespräch ist für jeden Teilnehmenden verbindlich beim Ausscheiden aus dem Projekt durchzuführen und sollte ca. 14 Tage vor Projektaustritt erfolgen. An diesen Gesprächen nehmen der/die Teilnehmende und die sozialpädagogische Fachkraft teil, bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

2.2 Module

Die Umsetzung der individuellen Förderung erfolgt durch ein modulares System:

- Tätigkeitsbezogene Qualifizierung
- Gesundheit und Fitness
- Individuelle und soziale Stabilisierung
- Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung

Für jeden Modulbaustein muss der Projektträger in Anlehnung an die Bedarfe der Zielgruppe Inhalte und Interventionsformen vorhalten. Diese sind bezüglich Intensität und Dauer an die individuellen Ziele der Teilnehmenden anzupassen. Die Auswahl an konkreten Inhalten, geeigneten Interventionsformen (z.B. Gestaltung der aufsuchenden Arbeit oder Tätigkeitsfelder zur Erprobung) und methodischer Durchführung obliegt dem durchführenden Projektträger und wird im Projektkonzept nachvollziehbar vorgestellt und erläutert.

2.2.1 Tätigkeitsbezogene Qualifizierung

In diesem Modul sollen die Teilnehmenden ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erfahren und innerhalb einer ergebnis- und praxisbezogenen Qualifizierung (weiter-) entwickeln können. Insbesondere sollen produktive Tätigkeiten im Vordergrund stehen (Projektarbeiten). Die Konzentration auf einen Handlungszusammenhang, das Umgehen mit Schwierigkeiten, wenn Handlungsschritte nicht sofort funktionieren und der Austausch mit anderen im Arbeitsablauf sind nur Beispiele für einen kontextgebundenen Erfahrungsprozess. Die Weiterentwicklung einzelner personaler Kompetenzen soll hierbei genauso gefördert werden, wie auch eine positive (verbesserte) Selbsteinschätzung und Selbstwirksamkeitserwartung. Der Fokus soll auf einer ereignisorientierten Gestaltung liegen, wie der Fertigstellung einer (gemeinsamen) Projektarbeit oder der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung. Die Motivation der Teilnehmenden soll gesteigert sowie ein Lernerfolg direkt erlebbar gemacht werden.

Den Teilnehmenden sollen auf diese Weise mögliche berufliche Handlungsfelder eröffnet werden. Dies kann über das Vorhalten von Werkbereichen aus unterschiedlichen Gewerken (gewerblich-technisch, kaufmännisch, EDV) geschehen.

Grundfertigkeiten wie Rechnen, Schreiben und Lesen, aufbauend auf dem Kenntnisstand des einzelnen Teilnehmenden, sollen im Rahmen der tätigkeitsbezogenen Qualifikation ebenfalls gefördert werden.

Mögliche Interventionsformen sind Werkstatt-Arbeit, Veranstaltungen, begleitetes Praktikum (regelmäßig bis zu vier Wochen).

2.2.2 Individuelle und soziale Stabilisierung

Dieses Modul beinhaltet zum einen die Förderung der individuellen Stabilisierung, zum anderen die Stabilisierung im Rahmen des sozialen Umfeldes.

Verpflichtendes Gestaltungselement ist die Vermittlung von Grundlagen finanzieller Lebensführung. Dabei sind die Aspekte der Schuldenvermeidung und der wirtschaftlichen Lebensführung besonders zu berücksichtigen, um den Umgang der Teilnehmenden mit Geld zu verbessern. Weiterhin sind Projektelemente möglich, die den Teilnehmenden zu einer realistischen Selbstwahrnehmung verhelfen.

Um die Teilnehmenden im Rahmen ihres sozialen Umfeldes zu stabilisieren, sollen Probleme der Teilnehmenden, die in diesem Bereich begründet sind und die Beschäftigungsfähigkeit hemmen, festgestellt und aufgearbeitet werden. Hierzu gehören Probleme, die sich aus der Wohnsituation des Teilnehmenden ergeben können genauso wie die familiäre Situation. Die Einbindung der Bedarfsgemeinschaft bzw. der sozialen Kontakte des Teilnehmenden in die Realisierung der Zielsetzung ist obligatorisch.

Mögliche Interventionsformen sind Einzelberatung, Vermittlung an soziale Dienste, Gruppenangebote, Lerngruppen, Infoveranstaltungen, aufsuchende Arbeit, Familiengespräche.

2.2.3 Gesundheit und Fitness

Dieses Modul dient der Verbesserung der Gesundheit und Fitness. Vorstellbar sind Einheiten zu den Themen Bewegung, Ernährung und Substanzmittelmissbrauch, aber auch Übungen zu Konzentration, Gedächtnis und zur Steigerung der persönlichen psychischen Stabilität. Die Teilnehmenden sollen erkennen, welche Interventionen sich positiv auf ihr Handeln und Ihre Motivation auswirken und diese dann später möglichst selbständig weiterführen.

Umfang und Intensität einzelner Inhalte müssen nachvollziehbar im Konzept beschrieben werden. Mögliche Interventionsformen sind Gruppenangebote, Trainings, Einzelcoachings, Infoveranstaltungen, Vermittlung an soziale Dienste.

2.2.4 Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung

Es gehört zu den Aufgaben des Projektträgers ein tragfähiges Netzwerk zu potentiellen Arbeitgebern, aber genauso zu weiteren Arbeitsmarktakteuren wie Kammern oder anderen Bildungsträgern zu pflegen und Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen. Durch vielfältige Interventionsformen soll falschen Berufswahlentscheidungen vorgebeugt und so Ausbildungsabbrüche vermieden werden.

Mögliche Interventionsformen sind Bewerbungstraining, Stellenrecherche, Vermittlungsarbeit, Übungen, Gruppenarbeit, Kooperationstreffen, Netzwerkarbeit, Praktika, Betriebsbesuche, Gespräche mit Auszubildenden, Termine bei der Berufsberatung und im Berufsinformationszentrum.

Dabei soll die individuelle Arbeitsmarktnähe der Teilnehmenden berücksichtigt werden. Sofern im Rahmen des Moduls 2.2.4 über die genannten Interventionsformen hinaus als Teilziel eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen werden kann, darf die Anwesenheitszeit im Projekt nicht wesentlich beeinträchtigt sein. Dies wird regelhaft bei einer Einschränkung der Anwesenheit im Projekt von über zwei Stunden je Woche angenommen. Das Projekt muss für den/die Teilnehmende/n trotz Ausübung der geringfügigen Beschäftigung weiterhin sinnvoll und erforderlich sein. Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung ist hinreichend und nachvollziehbar im Förderplan zu dokumentieren. Die geringfügige Beschäftigung darf bei Projekteintritt noch nicht bestehen bzw. in Aussicht stehen

2.3 Sozialpädagogische Begleitung

Schwerpunkt der sozialpädagogischen Begleitung ist die persönliche Stabilisierung und Förderung der Teilnehmenden gemäß dem Hilfeplan. Zu den vorrangigen Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung zählen:

- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans in Absprache mit den Teilnehmenden sowie Dokumentation, Überprüfung und ggf. Anpassung des Förderprozesses
- aufsuchende Arbeit zur Feststellung und Bearbeitung von Problemen im Bereich der Bedarfsgemeinschaft oder der sozialen Kontakte des Teilnehmenden, welche die Beschäftigungsfähigkeit beeinflussen können: z. B. Kinderbetreuung, Mobilität, Wohnsituation u.a. Mit der aufsuchenden Arbeit soll der ganzheitliche Ansatz des Förderansatzes ermöglicht werden
- Aktivieren und Vermitteln von Handlungs- und Problemlösungskompetenzen
- Unterstützung einer selbständigen und stabilen, gesunderhaltenden Lebensführung
- Vermittlung zu sozialen Beratungsstellen (z. B. Sucht, Schulden)
- Koordination des Zusammenwirkens der verschiedenen Akteure im Förderprozess
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes von Arbeitgebern und anderen Arbeitsmarktakteuren mit dem Ziel der Sensibilisierung der Betriebe für die Zielgruppe und der Akquise von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsstellen
- bei Bedarf Hilfestellung und weitere Begleitung nach Austritt aus dem Projekt zur Festigung der persönlichen und beruflichen Situation

Für die sozialpädagogische Begleitung ist die personelle Kontinuität während der Projektzeit wichtig, um das für das Gelingen des Projektes notwendige Vertrauen zu den Teilnehmenden aufzubauen. Die sozialpädagogische Begleitung kann auch Aufgaben innerhalb der Modulbausteine übernehmen. Im Rahmen der Konzeptbeschreibung sind geplante Inhalte und Aufgaben nachvollziehbar darzustellen.

Obligatorische Lerneinheiten:

In den Projekten ist das Modul „Europa und Ich“ zielgruppenorientiert als Lerninhalt zu vermitteln. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass den Teilnehmenden in allen Projekten der Nutzen der ESF-Förderung, zum Beispiel durch entsprechende Unterrichtseinheiten, gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige Maßnahmen sichtbar und bewusst gemacht wird. Weiterhin sind Unterrichtseinheiten zu den Grundlagen finanzieller Lebensführung und Aspekte der Schuldenvermeidung verpflichtend vorzusehen.

3. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse:	C Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
------------------	---

Investitionspriorität:	C i
Spezifisches Ziel:	Erhöhung von Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit
Ergebnisindikator:	<ol style="list-style-type: none"> 1. 40 % der Teilnehmenden beginnen nach ihrer Teilnahme eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme 2. 70 % der Teilnehmenden nehmen erfolgreich an dem Projekt teil

Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn Teilnehmende die Angebote sowie die vorgesehenen Fördermodule regelmäßig in Anspruch nehmen und entweder bis zum individuell vorgesehenen Maßnahme in den Projekten verbleiben oder ggf. vorzeitig in andere Unterstützungsangebote übergehen bzw. in Arbeit, Ausbildung oder andere Bildungsgänge einmünden.

In welchen Fällen eine Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildung vorliegt, ist in Teil E des Dokuments „Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten“¹ festgelegt.

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die zwischengeschaltete Stelle (ZS) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung² sowie der VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung³ verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

¹ http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Arbeitshilfen_2014-2020/Informationen_zu_Datenerfassung_-verarbeitung_und_-nutzung_mit_Einwilligungserkl%C3%A4rung.pdf

² siehe: <http://esf.rlp.de>

³ siehe: <http://esf.rlp.de>

Die zwischengeschaltete Stelle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln⁴ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems sind die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung auf der Basis einer Pauschale. Rechtsgrundlage für die Pauschalierung ist Artikel 67 ff. Verordnung (EU) 1303/2013. Die Teilnehmendenmonatspauschale beträgt **845,00 Euro**. Es erfolgt keine Erstattung der Realkosten der Projekte.

Die Pauschale wird pro Platz und Monat unter Beachtung des individuellen Teilnahmezeitraums anerkannt. Der Teilnahmezeitraum beginnt mit dem Eintritt in das Projekt und endet mit dem tatsächlichen Austritt aus dem Projekt. Wenn ein Platz durch einen oder mehrere Teilnehmende für wenigstens 15 Tage innerhalb eines Kalendermonats besetzt ist, ist eine fehlende Besetzung des Platzes in der übrigen Zeit des Kalendermonats förderunschädlich und die Pauschale wird vollständig anerkannt, soweit die fehlende Besetzung nicht durch den Projektträger verursacht wurde (z. B. durch das Zurückweisen zugewiesener Teilnehmender). Ist ein Platz innerhalb eines Kalendermonats für weniger als 15 Tage besetzt, wird die Pauschale nicht anerkannt.

Während des individuellen Teilnahmezeitraums ist die tatsächliche An- bzw. Abwesenheit der Teilnehmenden für die Anerkennung der Pauschale unerheblich, soweit Zeiträume der Abwesenheit individuell begründet sind (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Urlaub).

⁴siehe: <http://esf.rlp.de>

Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Austritts einzelner Teilnehmender zwischen Projektträger und zuweisender Stelle abzustimmen. Beträgt die ununterbrochene Abwesenheit eines/einer Teilnehmenden aufgrund von Arbeitsunfähigkeit und unentschuldigtem Fehlzeiten sechs Wochen oder mehr, tritt der/die Teilnehmende zwangsläufig aus dem Projekt aus. Der Teilnahmezeitraum sowie die Anzahl der besetzten Tage ist durch die teilnehmerbezogenen Angaben im EDV-Begleitsystem und eine vom Projektträger datierte und abgezeichnete monatliche Teilnehmendenplatzliste nachzuweisen. Teilnehmende bleiben dabei immer dem Platz zugeordnet, den sie bei Eintritt belegt haben. Eine platzübergreifende Verrechnung von Besetzungszeiten findet nicht statt. Darüber hinaus sind für nachgehende weitere Prüfungen tagesbezogene Anwesenheitslisten oder vergleichbare Nachweise vorzuhalten. Diese müssen nicht von den Teilnehmenden gegengezeichnet sein. Diese sind vom Projektträger zu datieren und abzuzeichnen⁴.

Der ESF-Interventionssatz beträgt höchstens 50 %. Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

Die Förderung erfolgt in der Regel kalenderjährlich.

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und im Umgang mit dem Personenkreis erfahrenes Personal einzusetzen.

Für die sozialpädagogische Betreuung ist folgende Mindestqualifikation erforderlich:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- Im Ausnahmefall ist auch der Einsatz von Fachkräften möglich, wenn diese über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Für die anleitende und lehrende Tätigkeit sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- Meisterin und Meister, Technikerin und Techniker oder Fachwirtin und Fachwirt

⁵ Unterschrift, Name im Klartext

- Ausbildungsabschluss IHK/HWK
Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Berufspraxis im jeweiligen Ausbildungsberuf und nach Möglichkeit die Ausbildereignungsprüfung

Abweichend von den Festlegungen in den Förderfähigkeitsregeln wird der Personalschlüssel wie folgt definiert:

Ausgehend von einer Gruppengröße von 15 Teilnehmenden ist eine Stelle für eine/n Ausbilder/-in, eine Stelle für einen Sozialpädagoge/-pädagogin und eine halbe Stelle für eine/n Lehrer/-in vorzusehen. Die Mindestteilnehmeranzahl entsprechend den Förderfähigkeitsregeln bleibt von dem dargestellten Personalschlüssel unberührt.